

bus dich weg!

WAS MÜSSEN SIE BEI EINER BUSREISE BEACHTEN

- In jeder Sitzreihe dürfen max. 2 Personen befördert werden.
- Am „Fahrtziel“ haben die Fahrgäste die jeweils gültigen Regeln zu beachten (zB für die Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.)
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen.
- Beachtung der Zutrittsregelung (3G Regel: Teilnahme nur erlaubt, wenn GETESTET, GENESEN oder GEIMPFT)



Getestet



PCR-Test
(72 Stunden)



Antigen-Test
(48 Stunden)



Selbsttest mit
Bestätigung
(24 Stunden)



Selbsttest an
Ort und Stelle
(nur dort gültig)



Geimpft



ab 22. Tag bis
max. 9 Monate
nach erster
Teilimpfung



Zweite Teil-
impfung nach
spätestens
3 Monaten



Genesen



In vergangenen
sechs Monaten
Erkrankung
überstanden



Als Beleg gilt
Antikörpertest
(nicht älter als
3 Monate) oder
Absonderungs-
bescheid

Der Busunternehmer ist bei Fahrten, die unter die „Zusammenkunft-Regelung“ fallen, zur Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet. Von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, ist zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung der

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.

bus dich weg!

Weitere allgemeine Maßnahmen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erfolgen. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden.
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- Eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht.
- Es dürfen sowohl Speisen als auch Getränke im Zeitraum zwischen 5:00 und 22:00 Uhr abgeholt werden (Abstandsregel und Maskenpflicht). Lieferdienste können weiterhin zeitlich uneingeschränkt Speisen und Getränke abholen.
- Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur selben Besuchergruppe gehören ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Der Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (= 3 G Regelung – siehe Punkt 3) ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Da sich die Reisebestimmungen bzw. Verordnungen täglich ändern können, finden Sie unter www.bmeia.gv.at/reiseinformationen die aktuellen Länderinformationen.